

Freitag, 9. März 1945.

Goldprägungen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 2. März 1945.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 6. März 1945.

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen kann jedermann der eidgenössischen Münzstätte Gold einliefern und zu Münzen im Nennwert von zwanzig und zehn Franken prägen lassen. Weiter bestimmt Art. 14 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1934, dass die Prägung von Goldmünzen der Bewilligung durch das eidg. Finanz- und Zolldepartement bedarf. Seit dem 27. September 1936, d.h. dem Abwertungsbeschluss des Bundesrates, hat das Finanz- und Zolldepartement alle Gesuche um Ausprägung von Goldmünzen im Einvernehmen mit der Nationalbank abgelehnt. Es sind denn auch seit jenem Tage keine Goldmünzen mehr geprägt worden. Angesichts des stark anwachsenden Goldbestandes bei der Nationalbank und in der Absicht, die unverhältnismässig grosse Notenausgabe nach Möglichkeit zu verhindern, gab die Nationalbank seit Monaten an die Kundschaft Goldstücke schweizerischen Gepräges ab. Nachdem sich ihr Vorrat daran erschöpfte, beschloss das Direktorium im November letzten Jahres, einen Betrag von 30 Millionen Franken in schweizerische Zwanzigfrankengoldstücke mit der Jahreszahl 1935 prägen zu lassen und suchte beim Finanz- und Zolldepartement um die Bewilligung nach, die ihm am 17. November 1944 erteilt wurde.

Nachträglich stellten sich im Schosse des Bankrates der Nationalbank Bedenken ein, ob eine Prägung im Jahre 1945 mit dem Prägjahr 1935 angängig sei, und das Direktorium ersuchte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement um ein rechtliches Gutachten. Um jedoch die im Jahre 1945 mit der Jahreszahl 1935 geprägten Stücke als solche zu kennzeichnen, schlug das Direktorium vor, dem Buchstaben B (Münzstätte Bern) ein L (Lingot) beizufügen, womit angedeutet werden sollte, dass die neuen Goldmünzen aus Goldbarren des Jahres 1935 stammen.

Mit diesem Vorgehen hat sich das Justiz- und Polizeidepartement letzter Tage vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet einverstanden erklärt. Was das Prägedatum 1935 betrifft, so findet es, es werde dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Goldstücke den vollen, dem Münzgesetz von 1931 entsprechenden Feingehalt besitzen, wie er vor der Abwertung bestand. Es soll dergestalt dem Irrtum begegnet werden, als handle es sich um abgewertete Goldmünzen. Zwar erscheint diese Lösung dem Justiz- und Polizeidepartement als unerfreulich, weil sie den Anschein eines Prägedatums erwecke, das tatsächlich nicht zutrifft. Als Notbehelf sei sie aber dennoch möglich, zumal der Buchstabe L eine Unterscheidung gegenüber den übrigen, früher geprägten Münzen gestatte. Die Hauptfrage, ob die nach den Vorschriften der Münzgesetzgebung von 1931 geprägten Goldstücke ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren hätten, wird vom Justiz- und Polizeide-



partement verneint. Das Münzgesetz habe durch den Abwerungsbeschluss zwar einen (sehr bedeutsamen) Einbruch erlitten, sei aber doch nicht beseitigt worden. Um die Entwicklung abzuwarten, wurde das Münzgesetz nicht abgeändert, und man verzichtete darauf, die alten Goldmünzen ausser Kurs zu setzen. Die Nationalbank sei daher berechtigt, Goldmünzen mit dem Feingehalt nach Münzgesetz ausprägen zu lassen.

Unter Berufung auf dieses Rechtsgutachten und gestützt auf die ihm vom Finanz- und Zolldepartement am 17. November 1944 erteilte Bewilligung, hält das Direktorium seine Absicht aufrecht, Goldmünzen im Nennwert von 30 Millionen Franken bei der eidgenössischen Münzstätte ausprägen zu lassen.

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements wird

b e s c h l o s s e n :

Der Bundesrat nimmt vom obenstehenden Bericht des Finanz- und Zolldepartementes Kenntnis.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung), sowie an das Finanz- und Zolldepartement und an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank in Zürich und Bern.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser